

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diese kulturgeschichtlich wertvollen, montanen Wiesenflächen als Standort einer bemerkenswerten Vielzahl überregional seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten zu erhalten. Das Quellgebiet der Weil, das auch vielen Insekten- und Vogelarten einen geeigneten Lebensraum bietet, ist darüber hinaus von hohem geobotanisch-wissenschaftlichem Wert, da die wissenschaftliche Erforschung einer nur dort vorkommenden Pflanzenart von der Erhaltung der „Reifenberger Wiesen“ in der jetzigen Form abhängt.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Tiere weiden zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 16 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung mit Schafen, nicht jedoch die Koppelschafhaltung;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen sowie die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldneuanlage im Sinne des § 12 des Hessischen Forstgesetzes;
6. die Handlungen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Strom-Freileitung

im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

7. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Eigentümer.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. Oktober 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
in Darmstadt**
gez. Graulich

StAnz. 45/1983 S. 2161

1292

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westbruch von Breitenborn“, vom 19. Oktober 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der „Westbruch von Breitenborn“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Westbruch von Breitenborn“ liegt nordöstlich von Breitenborn, Gemarkung Breitenborn, Gemeinde Gründau, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 7,68 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser

ÜBERSICHTSKÄRTE

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Westbrüch von Breitenborn“

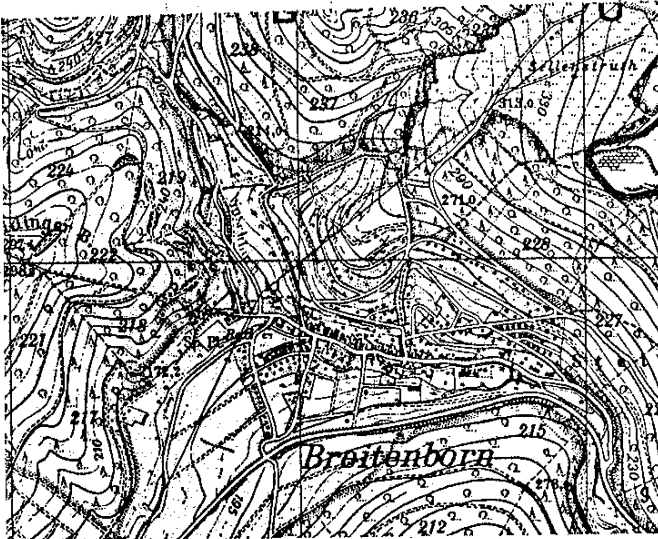
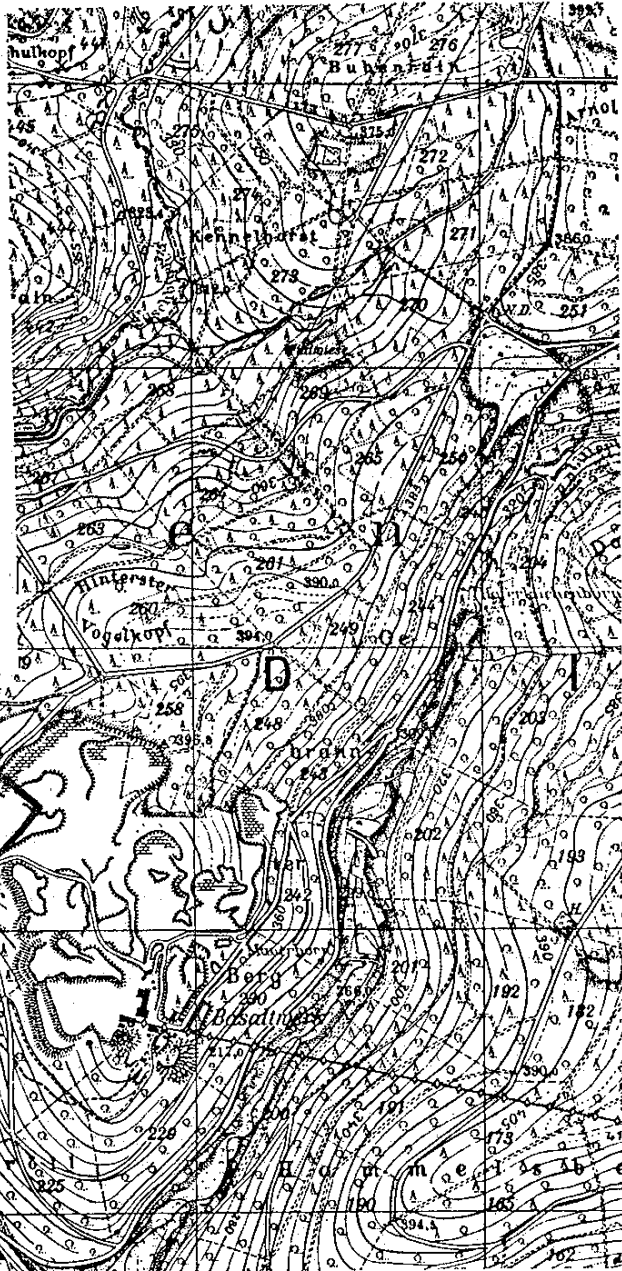
von 19. Oktober 1983

Maßstab 1 : 25000

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
- obere Naturschutzbehörde -
9 - 46 d 04/01 - - W26



G. G. G. G.
(G. G. G. G.)



TK 25 : 572A Breitenborn

Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen Bereich als Lebensstätte zahlreicher an Gewässer gebundener Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und dort eine ungestörte Entwicklung zu sichern, insbesondere als Brut-, Rast- und Nahrungsplatz bestandgefährdeter Vögel sowie als Laichplatz und Unterschlupf von Lurchen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder

zu unterhalten sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

10. die Fischerei auszuüben;
11. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 10);
11. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. Oktober 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Graulich

StAnz. 45/1983 S. 2162

1293 KASSEL

Abschlußprüfungen „Forstwirt“

Im Jahre 1984 sind nachstehende Termine für die Abschlußprüfung „Forstwirt“ vorgesehen:

1. Abschlußprüfung „Forstwirt“ für Auszubildende

Die Abschlußprüfungen 1984 für Auszubildende finden in der Zeit

vom 14. Mai bis 17. Mai 1984

vom 28. Mai bis 1. Juni 1984

vom 12. Juni bis 15. Juni 1984

vom 25. Juni bis 28. Juni 1984

vom 2. Juli bis 5. Juli 1984

vom 9. Juli bis 12. Juli 1984

im Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim Hessischen Forstamt Weilburg statt. An den vorgenannten Tagen werden die Fertigungsprüfung und die mündliche Kenntnisprüfung abgenommen. Die schriftliche Kenntnisprüfung wird jeweils in der letzten Woche der Vorbereitungslehrgänge vollzogen.

Die Auszubildenden werden von der zuständigen Stelle mit Übersendung der Antragsvordrucke über die Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsterminen in Kenntnis gesetzt. Die Anträge auf Zulassung sind spätestens 6 Wochen vor den einzelnen Prüfungsterminen zu stellen.

Gemäß § 18 der Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlußprüfungen im anerkannten Ausbildungsberuf „Forstwirt“ (StAnz. 1976 S. 1440) hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- b) Berichtsheft (Ausbildungsnachweis),
- c) das letzte Zeugnis der Vollzeitschule und der Berufsschule,
- d) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- e) Lebenslauf (tabellarisch).

2. Abschlußprüfung „Forstwirt“ für ältere Waldarbeiter gemäß § 40 (2) BBiG

Für ältere Waldarbeiter finden im Jahre 1984 folgende Abschlußprüfungen „Forstwirt“ gemäß § 40 (2) BBiG statt:

1. vom 24. Januar bis 27. Januar 1984

2. vom 3. September bis 6. September 1984

3. vom 24. September bis 27. September 1984

4. vom 12. November bis 15. November 1984

Die Prüfung zu 1. findet statt im Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim Hessischen Forstamt Lampertheim. Die Einberufung zu dem vorangehenden Vorbereitungslehrgang erfolgt durch die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt. Die Prüfungen zu 2. bis 4. finden statt im Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim Hessischen Forstamt Diemelstadt, der auch zu den Vorbereitungslehrgängen einberuft.

Anträge auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Die Antragsvordrucke werden den Lehrgangs- und Prüfungsteilnehmern in den Prüfungslehrgängen durch die Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik rechtzeitig ausgehändigt.

Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung „Forstwirt“ sind beizufügen:

- a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 17 (2) oder Ausbildungsnachweis i. S. des § 17 (3) Prüfungsordnung Forstwirt,
- b) das letzte Schulzeugnis,
- c) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- d) Lebenslauf (tabellarisch).

Kassel, 12. Oktober 1983

**Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz**

— Zuständige Stelle für den —
Ausbildungsberuf Forstwirt
4 — T 66.03 — 42

StAnz. 45/1983 S. 2164

BUCHBESPRECHUNGEN

Strafprozeßordnung mit Erläuterungen. Von Konrad Händel, begründet von Dr. Georg Schulz, fortgeführt von Paul Berke-Müller und Bernhard Fabies, 7., völlig neu bearb. Aufl., Loseblattwerk, 6. Liefg., 200 S., 16,80 DM. Kriminalistik Verlag GmbH, 6900 Heidelberg.

Die 6. Lieferung zur 7. Auflage umfaßt die Neukommentierung der §§ 163 bis 275 StPO. Schwerpunkte dieser Lieferung sind die Vorschriften zur Ermittlungsarbeit, zur Abgrenzung staatsanwaltlicher und polizeilicher Tätigwerdens und zur Identitätsfeststellung.
Regierungsdirektor Horst-Dieter Axmann

W26

Artikel 19

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westbruch von Breitenborn“ vom 19. Oktober 1983 (St.Anz. S. 2162) wird wie folgt geändert:

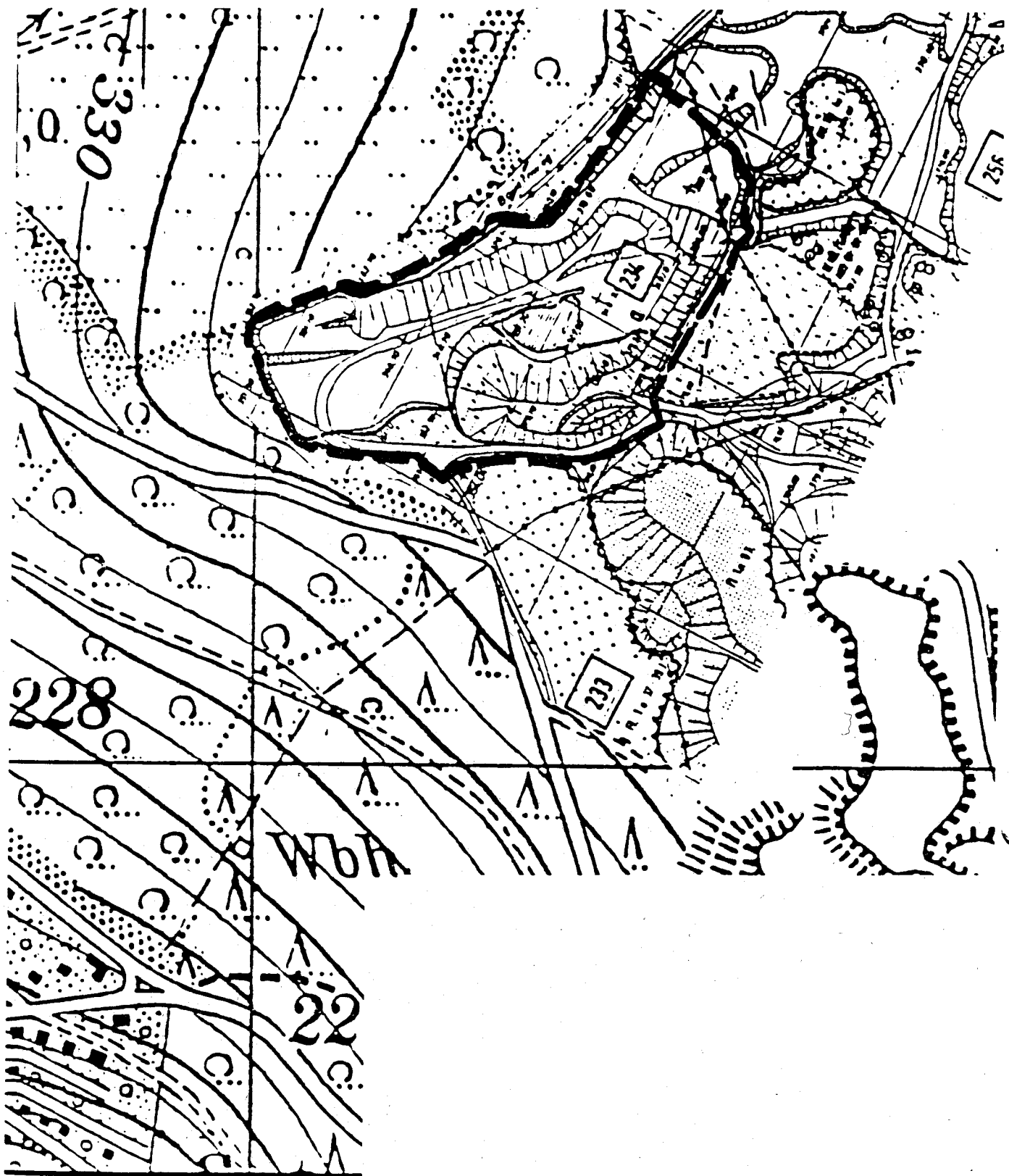
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Regierungspresidium Darmstadt



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet
 „Westbruch von Breitenborn“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
 Gemeinde: Gründau
 Gemarkung: Breitenborn